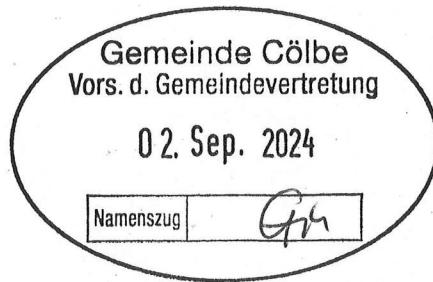


Fraktion Bündnis 90 /  
Die GRÜNEN



Cölbe, 02.09. 2024

An die Vorsitzende  
der Gemeindevertretung Cölbe

### Plakatierungssatzung der Gemeinde Cölbe für den Wahlkampf

Sehr geehrte Frau Otto,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung. Wir bitten um Vorabverweisung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW).

Die Gemeindevertretung Cölbe möge beschließen:

### Plakatierungssatzung der Gemeinde Cölbe für den Wahlkampf

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Plakatierung im öffentlichen Raum durch Parteien, Wählervereinigungen und unabhängige Kandidaten im Rahmen von Wahlkämpfen.
2. Die Regelungen dieser Satzung gelten ausschließlich für Wahlplakate und nicht für kommerzielle oder andere nicht-wahlbezogene Plakatierungen.

#### § 2 Zulässige Anzahl und Größe der Wahlplakate

1. Jede Partei, Wählervereinigung oder unabhängige Kandidat darf bis zu 30 Wahlplakate in der Gemeinde aufstellen.
2. Die Größe eines Wahlplakats darf maximal 0,6 m<sup>2</sup> betragen.

#### § 3 Aufstellungsorte

1. Wahlplakate dürfen auf öffentlichen Flächen, wie Straßenlaternen und anderen öffentlich zugänglichen Orten, angebracht werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
2. Eine Plakatierung auf Brücken, Verkehrsinseln und in Kreuzungsbereichen ist nicht gestattet.
3. Gehwege dürfen durch Plakate nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, es bleibt eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,5 Metern.

#### § 4 Befestigung und Sicherheit

1. Die Befestigung der Wahlplakate muss so erfolgen, dass keine Gefahr für Passanten, Radfahrende

- oder Autofahrende besteht. Die Plakate sind standsicher zu befestigen.
2. Die Wahlplakate dürfen keine reflektierenden oder stark glänzenden Oberflächen haben, die den Verkehr beeinträchtigen könnten.

#### **§ 5 Dauer der Plakatierung**

1. Die Plakatierung ist ab dem 1. Tag der offiziellen Wahlperiode bis zu einem Tag vor dem Wahltag gestattet.
2. Die Plakate sind spätestens am 10. Tag nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichtentfernung wird die Gemeinde die Plakate auf Kosten der Verantwortlichen entfernen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Begründung:**

Zuletzt gab es Beschwerden über die Plakatierung bei verschiedenen Wahlkämpfen. Plakate machen auf anstehende Wahlen aufmerksam. Wahlberechtigte sollen möglichst zahlreich wählen gehen. Wir streben eine hohe Wahlbeteiligung an. Die Plakate erinnern Wahlberechtigte an ihr Wahlrecht. Plakate ermuntern dazu, sich mit den Standpunkten der Parteien und Wählergruppen zu beschäftigen. Die Satzung sorgt dafür, dass die Plakatierung in geordneten Bahnen erfolgt

Weitere Begründung mündlich.

*Ute Hoppe*

Ute Hoppe, Dr. Jürgen Bunde  
Fraktionsvorsitz Bündnis 90/Die Grünen